

**STAND 1.Juli 2015**

**Anwendung des Fonds im Rahmen der Zielvereinbarungen mit dem MWFK  
für Verlängerungen drittmittelfinanzierter akademischer Mitarbeitender aufgrund von Familien-  
phasen (Mutterschutz und Elternzeit)**

**Präambel**

Die Europa-Universität Viadrina will Frauen im Wissenschaftssystem verstärkt fördern und die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium und Familie weiter verbessern. Ein Schwerpunkt der familiengerechten Gestaltung der Hochschule soll in den kommenden Jahren die Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern mit Familie sein.

Folgende problematische Situation für den wissenschaftlichen Nachwuchs ist weithin bekannt:

Einerseits erhalten Beschäftigte auf haushaltsfinanzierten Qualifikationsstellen (sachgrundlose Befristung nach WissZeitVG §2 Abs.1) auf Antrag automatisch eine Verlängerung des Vertrages um die Zeiten von Mutterschutz und Elternzeit, und zusätzlich kann die sog. familienpolitische Komponente (Verlängerung um bis zu zwei Jahre je Kind) angewendet werden.

Andererseits ist bei Akademischen Mitarbeitenden, die aus Drittmitteln finanziert werden, keine dieser Verlängerungen vorgesehen. Dadurch haben drittmittelfinanzierte gegenüber haushaltsfinanzierten Nachwuchswissenschaftler/innen geringere Ausgleichsmöglichkeiten für familienbedingte Verzögerungen oder Mehrfachbelastungen und eine geringere Planbarkeit.

Um mehr Chancengleichheit zu erreichen und Beschäftigten mit Drittmittelverträgen, die Kinder haben oder schwanger sind, ähnliche Planungssicherheit zu bieten wie Beschäftigten auf haushaltsfinanzierten Qualifikationsstellen, ist in der Zielvereinbarung zwischen der Viadrina und dem Land Brandenburg ein Fonds vorgesehen, aus dem drittmittelfinanzierte Arbeitsverträge von Akademischen Mitarbeitenden mit Kindern ähnlich den Haushaltsstellen verlängert werden können. Damit wird erstmals auch drittmittelfinanzierten Personen eine Kompensation für die familienbedingten Ausfallzeiten innerhalb ihrer Höchstbefristungsdauer angeboten.

**1.) Voraussetzungen:**

- Aus dem Fonds können Anschlussverträge für Personen finanziert werden, die bisher einen Vertrag als akademische Mitarbeiterin / akademischer Mitarbeiter haben und aus Drittmitteln, inkl. Hochschulpaktmitteln, finanziert werden. Bei Mischverträgen, die z.T. aus Haushaltsmitteln und z.T. aus Drittmitteln finanziert werden, kann nur der aus Drittmitteln finanzierte Anteil aus dem Fonds finanziert werden.
- Die antragstellende Person muss während der Vertragslaufzeit eine familienbedingte Auszeit (Mutterschutz/Elternzeit) vorweisen bzw. während der Vertragslaufzeit Kinder betreut haben (gilt für Verlängerungen in Anlehnung an die familienpolitische Komponente).

## 2.) Vergabekriterien

Die Kompensation von Zeiten der Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit hat Vorrang vor einer Verlängerung in Anlehnung an die familienpolitische Komponente (vgl. §2 Abs.2 WissZeitVG).

Übersicht für Finanzierungsmöglichkeiten aus dem Fonds (die grün markierten Fälle werden bevorzugt behandelt)

Art der Drittmittel  Befristungs- grund	Drittmittel (Stiftungen, DFG, BMBF etc.)	HSP Projektstellen
<b>Sachgrundlose Be- fristung nach Wiss- ZeitVG §2 Abs.1</b>	Finanzierung in Anlehnung an die fami- lienpolitische Komponente (Mutter- schutz und Elternzeitverlängerung au- tomatisch aus HH)	Finanzierung in Anlehnung an die fa- milienpolitische Komponente (Mut- terschutz und Elternzeitverlängerung automatisch aus HH)
<b>Drittmittelbefristung nach WissZeitVG §2 Abs.2 oder TzBfG</b>	<b>Finanzierung der Verlängerung um Mutterschutz und Elternzeit</b> (ggf. wei- tere Verlängerung in Anlehnung an die familienpolitische Komponente)	<b>Finanzierung der Verlängerung um Mutterschutz und Elternzeit</b> (ggf. wei- tere Verlängerung in Anlehnung an die familienpolitische Komponente)

- Nach Auslaufen des Drittmittelvertrages wird der betreffenden Person eine Verlängerung der Beschäftigung in Form eines Anschlussvertrages gewährt. Die Verlängerungszeit entspricht der Dauer der familienbedingten Auszeit des Mutterschutzes bzw. im Falle der Elternzeit für deren Dauer bis zum Ende der Vertragsrestlaufzeit.
- Sofern die im Rahmen des Fonds zur Verfügung stehenden Mittel eines Kalenderjahres nicht allein durch die vorrangig zu bedienenden Fälle von Mutterschutz und Elternzeit ausgeschöpft werden, können Restmittel auch für Verlängerungen um die familienbedingte Auszeit hinaus für jeweils 1 Jahr in Anlehnung an die familienpolitische Komponente des WissZeitVG beantragt werden. (Falls Restmittel für ein Kalenderjahr zur Verfügung stehen, erfolgt eine Ausschreibung rechtzeitig vor Ende des vorangehenden Kalenderjahres siehe 5.)
- Wenn die betreffende Person aufgrund von Mutterschutz und Elternzeit länger als ein Jahr unterbrochen hat, wird eine Verlängerung um zunächst 2 Jahre gewährt.
- Nach einem Jahr (bzw. 2 Jahren) kann erneut geprüft werden, ob eine weitere Verlängerung entsprechend der familienpolitischen Komponente finanziert werden kann.

### **3.) Finanzierung**

Die Verlängerung der Beschäftigung wird aus dem Zielvereinbarungsfonds finanziert und erfolgt vorbehaltlich der vorhandenen Mittel. Der gewährte Anschlussvertrag ist also ein zusätzliches Angebot, das aus den Zielvereinbarungsmitteln finanziert wird und geht nicht zu Lasten des jeweiligen Lehrstuhls oder der jeweiligen Einheit.

### **4.) Art der Vertragsverlängerung**

- Nach Auslaufen des Drittmittelvertrages erhält die betreffende Person eine Verlängerung in Form eines Anschlussvertrags als akademische Mitarbeiterin/akademischer Mitarbeiter. Unabhängig von der vorherigen Befristungsgrundlage, wird dieser i.d.R. als sachgrundlose Befristung nach WissZeitVG<sup>1</sup> für die jeweils ermittelte Dauer (vgl. Punkt 2) vergeben. Sind die Qualifikationszeiten nach WissZeitVG bereits ausgeschöpft, wird eine andere Möglichkeit der Vertragsvergabe geprüft.
- Ggf. wird vor Vertragsschluss aufgrund des/der betreuten Kindes/r die im Rahmen der familienpolitischen Komponente des WissZeitVG mögliche Erhöhung der Höchstbefristungsdauer umgesetzt. Eine Gefahr des Überschreitens der Höchstbefristungsdauer besteht damit nicht.
- Der Stundenumfang entspricht der Stundenanzahl des vorherigen Drittmittelvertrags.

### **5.) Antragstellung**

- Der Antrag auf Verlängerung aufgrund von Mutterschutz und Elternzeit kann laufend von dem/der Beschäftigten für Verträge gestellt werden, die im darauffolgenden Kalenderjahr auslaufen. Eine Antragsstellung für Mittel des laufenden Kalenderjahres ist nicht möglich, es sei denn, dass verfügbare Restmittel ausgeschrieben wurden.
- Über die Anträge wird in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge entschieden.
- Sofern die im Rahmen des Fonds zur Verfügung stehenden Mittel nicht durch die Verlängerungen um Mutterschutz und Elternzeiten ausgeschöpft sind, können vom 1.10. bis zum 31.12. des laufenden Jahres Anträge für eine Verlängerung in Anlehnung an die familienpolitische Komponente gestellt werden. Dies gilt nur für Verträge, die im darauffolgenden Kalenderjahr auslaufen. Diese Verlängerungen können nur realisiert werden, wenn noch Restmittel vorhanden sind. Soweit in diesem Zeitraum Anträge auf Verlängerung von Mutterschutz und Elternzeit eingehen, werden diese bevorzugt berücksichtigt.
- Zusammen mit dem Antrag müssen die Geburtsurkunde sowie ein Nachweis über die (beantragte) Elternzeit und ggf. Mutterschutzzeiten erfolgen. Bei Inanspruchnahme einer Verlängerung in Anlehnung an die familienpolitische Komponente muss zudem ein Nachweis über die Betreuung der Kinder (nach §2 Abs. 1 Satz 3) erfolgen.
- Der/ die Leiterin des Drittmittelprojektes muss schriftlich bestätigen, dass eine weitere Finanzierung der antragstellenden Person aus den Drittmitteln nicht möglich ist.

<sup>1</sup> Eine Qualifikationsstelle beinhaltet ausreichend Zeit für die eigene Qualifizierung, Lehre entsprechend der Lehrverpflichtungsordnung des Landes Brandenburg sowie Mitarbeit am Lehrstuhl.

- Über Anträge auf Finanzierung aus dem Fonds entscheidet der/die zuständige Vizepräsident/in für Gleichstellung und Familie auf Vorschlag der Familienbeauftragten, der Gleichstellungsbeauftragten und eines Vertreters / einer Vertreterin des wissenschaftlichen Personals.
- Über den weiteren Einsatz der antragstellenden Person entscheidet der/die Lehrstuhlinhaber/in, an dessen/deren Lehrstuhl das Projekt angegliedert ist gemeinsam mit dem/der Projektleiter/in sowie dem Dekan/der Dekanin der jeweiligen Fakultät. Der/die Antragsteller/in *kann* der Lehrstuhlinhaberin / dem Lehrstuhlinhaber, die/der das Drittmittelprojekt geleitet hat, zugeordnet werden (schriftliche Zustimmung bei Antragstellung erforderlich) und somit für die Zeit der familienbedingten Verlängerung als zusätzliche/r akademische Mitarbeiterin / akademischer Mitarbeiter am Lehrstuhl eingesetzt werden. Die Zeit der familienbedingten Verlängerung kann genutzt werden, um bspw. Arbeiten oder Publikationen im Zusammenhang mit dem Drittmittelprojekt fortzuführen oder fertigstellen. Falls eine weitere Zuordnung zum Lehrstuhl nicht gewünscht wird, kann für die Zeit der familienbedingten Verlängerung aus dem Fonds eine Zuordnung zum/zur jeweiligen Dekanat/Einheit erfolgen.
- Der Antrag für eine Einstellung aus Mitteln des Fonds wird nach Entscheidung über die Vergabe und rechtlicher Prüfung durch das D2 von der Familienbeauftragten vorbereitet und von dem/der Vizepräsident/in für Gleichstellung und Familie unterzeichnet.